

Lizenzvereinbarung von

Fast & Media

Inhaber: Christian Schmidt

Oesigweg 9

38889 Blankenburg

Nachfolgend *Lizenzgeber* genannt

Stand: 11. September 2021

1. Vertragsvereinbarung

Gegenstand dieses Vertrages ist eine Einzel-Lizenz der zum Download bereitgestellten Erweiterungs-Software für das Open Source Content Management System *Contao*, sowie die damit verbundenen Scripte, Programmbibliotheken, Hilfsprogramme, Beispieldateien, Programmbeschreibung sowie sämtliches dazugehöriges schriftliches Material. Diese *Contao Erweiterung* (nachfolgend „die Software“ genannt) wird nicht verkauft, sondern zum Zweck der Nutzung lizenziert.

2. Umfang der Vereinbarung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer im Rahmen dieser Lizenz unter Berücksichtigung aller vertraglichen Vereinbarungen eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software.

Das Nutzungsrecht umfasst den Betrieb der Software ausschließlich auf jenem System, das vom Kunden beim Kauf der Lizenz durch genaue Angabe der Domainadresse spezifiziert wurde.

Weiterleitungen von unterschiedlichen Domains auf ein und denselben Internetauftritt sind ausdrücklich erlaubt.

FAST & MEDIA

3. Beschränkungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Software nicht unter der GNU / GPL / LGPL Lizenz steht.

Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum.

Alle Rechtsansprüche, Besitzrechte und geistigen Eigentumsrechte an der Software sowie alle Kopien der Software sind ausschließlich Eigentum des Lizenzgebers.

Einige Bestandteile der Software unterliegen für sich genommen einer anderen Lizenzierung durch die jeweiligen Rechteinhaber. Das geistige Eigentum der jeweiligen Bestandteile bleibt ausschließlich dem jeweiligen Urheber vorbehalten.

Der Lizenznehmer darf die Software nur so verwenden wie in dieser Lizenzvereinbarung angegeben wurde. Es ist dem Lizenznehmer untersagt die Software oder das dazugehörige Material zu vervielfältigen oder abzuändern.

Dem Lizenznehmer wird gestattet firmeninterne Anpassungen an der Software vorzunehmen, wobei die Copyright-Hinweise der Software weder entfernt noch geändert werden dürfen.

Verschenken, Vermietung, Verleih der Software oder sonstige Zurverfügungstellung an Dritte sind ausdrücklich untersagt.

Die vollständige oder auch teilweise Herausgabe der lizenzierten Software an Dritte zur Bearbeitung stellt einen Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung dar.

Dem Lizenznehmer wird ausdrücklich ein Verkauf der Software an Dritte untersagt, wenn nicht zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber geschlossen wurde.

Der Lizenznehmer darf den Quellcode der lizenzierten Software nicht für eigene Software, Contao-Erweiterungen, Contao-Module oder sonstige Anpassungen von Contao weiterverwendet oder kopiert werden – weder komplett noch in Teilen.

4. Verbot der Mehrfachnutzung / Vervielfältigung

Die Software ist urheberrechtlich geschützt, inklusive aller mit dem Download verbundenen Dateien.

FAST & MEDIA

Die Software darf nur auf einem einzigen Webserver und auf diesem nur ein einziges mal installiert werden. Ausnahme ist eine kurze Zeitspanne bei einem eventuellen Umzug des Internetauftritts zu einem anderen Webhoster.

Bei Verwendung der Software für einen weiteren Internetauftritt ist eine weitere Lizenz notwendig.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Sicherheitskopien des Lizenzmaterials anzufertigen.

5. Laufzeit der Vereinbarung und Beendigung

Die Lizenzvereinbarung beginnt mit dem Kauf der Software und gilt unbefristet. Erst nach vollständiger Bezahlung erwirbt der Lizenznehmer die laut dieser Vereinbarung erklärten Nutzungsrechte.

Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Unbeschadet anderer Rechte kann der Lizenzgeber jedoch die Lizenzvereinbarung kündigen, wenn der Lizenznehmer die Bestimmungen der Lizenzvereinbarung nicht einhält.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Kündigung durch den Lizenzgeber muss der Lizenznehmer alle Kopien der Software vernichten, mit Ausnahme der in Punkt 3 genannten Bestandteile anderer Urheber.

Die unten genannten Haftungs- und Garantiebeschränkungen bleiben davon jedoch unberührt.

6. Mängel in der lizenzierten Software

Die Software muss individuell eingerichtet und konfiguriert werden. Es wird keine Haftung für auftretende Mängel übernommen, wenn der Lizenznehmer die Installation selbst vornimmt.

Ohne eine weitergehende Konfiguration und Anpassung an den erforderlichen Zweck, ist es nicht möglich die Software zu nutzen - z.B. Erstellung und Anpassung der zur Verfügung gestellten Contao Module.

7. Haftung

Soweit in vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist jegliche Haftung des Lizenzgebers, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Nicht- oder

FAST & MEDIA

Schlechterfüllung, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, ausgeschlossen. Ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers.

Der Lizenzgeber haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass der Lizenzgeber deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

Insbesondere vor einer Aktualisierung von Contao oder der Software hat der Lizenznehmer eine Sicherung der Datenbank durchzuführen.

Für das Design, die Funktionstüchtigkeit oder anderer Eigenschaften der Software von Drittanbietern übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.

Der Lizenzgeber haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben etwaiger Zahlungs- und Abrechnungssysteme wie Paypal und ähnlicher Systeme.

8. Ersatzpflichten des Lizenznehmers

Bei Verstoß des Lizenznehmers gegen einen oder mehrere Punkte dieser Lizenzvereinbarung, verpflichtet sich dieser dem Lizenzgeber entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Lizenzgeber behält sich vor, anstelle eines Schadensersatzanspruchs vom Lizenznehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Strafe wird vom Lizenzgeber bestimmt und wird in angemessener Relation zur Schwere des Verstoßes festgesetzt, jedoch mindestens 1.000,- EUR.

9. Sonstige Bestimmungen

Gegenstand der Vereinbarung sind nicht die Installation, Anpassung, Beratung oder Schulung bezüglich der lizenzierten Software. Hierzu kann der Lizenznehmer auf Wunsch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Lizenzgeber treffen.

FAST & MEDIA

Die Häufigkeit weiterer Aktualisierungen, Bugfixes und Funktionsverbesserungen der lizenzierten Software sowie deren optische, technische und inhaltliche Aufmachung obliegt alleine dem Lizenzgeber.

Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf die Weiterentwicklung der lizenzierten Software. Die Weiterentwicklung und Pflege ist die alleinige Entscheidung des Lizenzgebers.

Etwaige Nebenabreden zu dieser Lizenzvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt worden sind; das gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich beim Lizenznehmer um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist der Gerichtsstand der Sitz des Lizenzgebers. Das UN-Kaufrecht findet ausdrücklich keinerlei Anwendung.

10. Schlussbestimmungen

Diese Lizenzvereinbarung ist abschließend. Sie ersetzt sämtliche anderen Mitteilungen oder Aussagen in Werbeunterlagen, auf Internetseiten und in Dokumentationen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, um wirksam zu werden. Die Schriftform ist auch durch E-Mail gewahrt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.